

**Vertraulich
bis zur Behandlung
im Grossen Stadtrat**

**STADT SCHAFFHAUSEN
STADTRAT**

Stadthausgasse 12
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T +41 52 632 51 11
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 12. Mai 2026

Motion Nicole Hinder (SP), «Das Grundrecht auf digitale Integrität in der Stadtverfassung festschreiben»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 18. November 2025 hat Grossstadträtin Nicole Hinder (SP) zusammen mit weiteren Unterzeichnenden eine Motion mit dem Titel «Das Grundrecht auf digitale Integrität in der Stadtverfassung festschreiben» eingereicht.

Die Motion verlangt vom Stadtrat, dem Grossen Stadtrat einen Entwurf zur Änderung der Stadtverfassung vorzulegen, der das Recht auf Wahrung der digitalen Integrität und Teilhabe festhält. Die Motionärin begründet dies damit, dass die fortschreitende Digitalisierung das Zusammenleben grundlegend verändere und Fragen nach Datenschutz und Privatsphäre immer drängender würden. Konkret sollen Aspekte wie der Schutz vor missbräuchlicher Datenbearbeitung, das Recht auf ein Offline-Leben sowie die Förderung der digitalen Kompetenz verankert werden.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung:

Der Stadtrat ist sich der Bedeutung der digitalen Transformation und der damit verbundenen Herausforderungen für die Bevölkerung und die Verwaltung bewusst. Themen wie Datensicherheit, Inklusion und der Schutz der Privatsphäre geniessen bereits heute hohe Priorität in der Arbeit der städtischen Verwaltung. Dennoch erachtet der Stadtrat die Schaffung eines eigenen Artikels in der Stadtverfassung als nicht zielführend und lehnt die Motion aus folgenden Gründen ab:

1. Übergeordnetes Recht und Verhältnismässigkeit

Der Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte im digitalen Raum ist bereits umfassend durch übergeordnetes Recht geregelt. Der Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen erfolgt durch den zivil- und strafrechtlichen Persönlichkeitsschutz. Betreffend Datenschutz bieten das eidgenössische Datenschutzgesetz (DSG) sowie die kantonale Gesetzgebung mit dem Datenschutzgesetz und der Datenschutzverordnung bereits heute ein hohes Schutzniveau, an das die Stadt Schaffhausen gebunden ist. Ein zusätzlicher Artikel in der Stadtverfassung wäre in weiten Teilen deklaratorischer Natur und würde keine unmittelbaren neuen Rechtsansprüche schaffen, die nicht bereits bestehen. Ein solcher Verfassungsartikel wird daher als inhaltlich und rechtlich nicht notwendig erachtet.

2. Gefahr einer Innovationsbremse

Die Aufnahme detaillierter Bestimmungen zur digitalen Integrität in die Verfassung birgt die Gefahr, technologische Entwicklungen und notwendige Innovationen in der Verwaltung zu hemmen. Eine Verfassung sollte den organisatorischen Rahmen bilden und nicht operative Details regeln, die einer schnellen technologischen Wandlung unterworfen sind. Starre Verfassungsnormen könnten dazu führen, dass sinnvolle Digitalisierungsprojekte, die Effizienzgewinne für die Bevölkerung bringen, durch juristische Hürden blockiert oder verzögert werden.

3. Kostenfolge und Effizienz (Parallelstrukturen)

Die Motion fordert explizit ein «Recht auf ein Leben ausserhalb digitaler Strukturen» und dass Dienstleistungen zwingend analog zugänglich bleiben müssen. Der Stadtrat verfolgt bereits heute den Ansatz, niemanden auszuschliessen. Dieser Grundsatz ist bereits in der UNO-Behindertenrechtskonvention, der Bundesverfassung und im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verankert und konkretisiert.

In den letzten Jahren hat die Stadt bereits zahlreiche Dienstleistungen für die Bevölkerung digitalisiert und dabei stets auch den analogen Zugang aufrechterhalten. Die absolute Festschreibung eines «Offline-Rechts» in der Verfassung würde jedoch bedeuten, dass sämtliche Prozesse zwingend und dauerhaft über mehrere Kanäle (digital und analog) angeboten werden müssten. Dies würde dazu führen, dass analoge Strukturen perpetuiert werden, auch wenn deren Nutzung massiv zurückgeht und sie wirtschaftlich oder ökologisch nicht mehr sinnvoll sind. Dies verursacht hohe wiederkehrende Kosten und verhindert, dass die Verwaltung ihre Ressourcen effizient dort einsetzt, wo sie den grössten Nutzen stiften.

4. Erfahrungen aus anderen Gemeinwesen

Ein Blick auf vergleichbare politische Vorstösse mahnt zur Zurückhaltung gegenüber derart starren Regelungen auf Verfassungsebene. So hat die Stimmbürgerin des Kantons Zürich am 30. November 2025 ein deutliches Zeichen gesetzt: Die Volksinitiative «Für ein Grundrecht auf digitale Integrität» wurde mit 74,6 % Nein-Stimmen deutlich abgelehnt. Auch der vom Kantonsrat ausgearbeitete Gegenvorschlag fand keine Mehrheit und wurde mit 55,6 % Nein-Stimmen verworfen. Dies verdeutlicht, dass die Bevölkerung den Weg über unflexible Verfassungsartikel kritisch beurteilt und dies keinen erfolgsversprechenden Ansatz darstellt, um den dynamischen Herausforderungen des digitalen Wandels zu begegnen.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass soziale Verantwortung im digitalen Zeitalter nicht durch das Konservieren analoger Abläufe auf Verfassungsebene wahrgenommen wird, sondern durch gezielte Unterstützung. Anstatt Ressourcen in die dauerhafte Aufrechterhaltung doppelter Strukturen (analog und digital) zu binden, möchte der Stadtrat diese Mittel gezielt dort einsetzen, wo sie den Menschen helfen: In die Förderung digitaler Kompetenzen und die bedarfsgerechte persönliche Beratung und Unterstützung. Beispiele dafür gibt es in der Stadtverwaltung und den städtischen Betrieben viele, z.B. bei den Einwohnerdiensten, der Baupolizei, bei der Ticketeria der vbsh oder dem Energiepunkt von SH POWER. Ein starrer Verfassungsartikel hingegen bringt keinen Mehrwert und würde den Handlungsspielraum unnötig einschränken.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Stadtrat, die Motion in eine Interpellation umzuwandeln.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Stephanie Keller
Stadtschreiberin i.V.